

**Satzung  
für das Institut für Innovation und  
Internationalisierung  
der Fachhochschule Brandenburg  
(I<sup>3</sup> Brandenburg)**

Der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule (FH) Brandenburg hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2000 die nachstehende Satzung (Verwaltungs- und Benutzungsordnung) gemäß §75 BbgHG für das Institut für Innovation und Internationalisierung (I<sup>3</sup> Brandenburg) des Fachbereichs Wirtschaft der FH Brandenburg beschlossen.

**I. Abschnitt: Verwaltungsordnung**

**§ 1 Rechtsstellung, Einrichtung und Struktur**

- (1) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Wirtschaft der FH Brandenburg gemäß §75 BbgHG (Fachbereichseinrichtung).
- (2) Die Dienstaufsicht führt der Dekan.
- (3) Das Institut besteht aus mehreren Kompetenzschwerpunkten.
- (4) Einrichtung, Fortführung und Auflösung des Instituts richten sich nach wissenschaftlichen Begutachtungen, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

**§ 2 Aufgaben und Kompetenzen**

- (1) Das Institut bildet die organisatorische und inhaltliche Plattform, um grundlegende und angewandte Forschung im Bereich Innovation und Internationalisierung zu betreiben. Kernaufgabe des Instituts ist es, durch unterschiedliche Aktivitäten die langfristige internationale Wettbewerbsfähigkeit von Organisationen durch Innovation und die Rahmenbedingungen für Innovation zu verbessern. Im einzelnen verfolgt das Institut folgende Aufgaben:

- Gewinnung von neuem Wissen durch grundlegende und angewandte Forschung insbesondere im Rahmen von Drittmittel-Projekten,
  - Absorption von neuem Wissen international,
  - Einbindung in die internationale 'Scientific Community' und wissenschaftliche Profilbildung,
  - Transfer und Aufbereitung von Wissen für Unternehmen, staatliche Einrichtungen und Mittlerorganisationen,
  - Förderung eines problemorientierten und praxisrelevanten Forschungsansatzes,
  - Förderung eines empirischen und interdisziplinären Forschungsansatzes,
  - Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und von Studierenden.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt das Institut folgende Aktivitäten durch:
- Durchführung von Vorhaben der grundlegenden und angewandten Forschung,
  - Beteiligung an den forschungs- und technologiepolitischen Programmen der Europäischen Kommission, des Bundes und des Landes Brandenburg,
  - Mitwirkung in internationalen oder interdisziplinären Forschungsverbänden und Netzwerken,
  - Durchführung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben (z.B. Verbreitung von neuen Managementmethoden und –instrumenten, Durchführung von Seminaren, Workshops, Konferenzen, etc.),
  - inhaltliche Unterstützung bei der Durchführung von Forschungssemestern,
  - Weiterbildung von Studierenden durch Assistenz Tätigkeiten, Praktika und die Anfertigung integrierter Diplomarbeiten.

(3) In das Institut werden folgende Kompetenzen eingebracht:

- Innovation, Technologie und ökonomische Entwicklung,
- Gestaltung und Evaluation der Innovationspolitik
- Kooperation und Internationalisierung von KMU,
- Gründung innovativer Unternehmen,
- Internationaler Technologietransfer,
- Evaluation von Hochschuleinrichtungen,
- Strategisches FuE- und Technologiemanagement,
- Internationales Innovationsmanagement,
- Internationales Management und Marketing,
- Dienstleistungsinnovation und –marketing,
- Internationale Rechnungslegung und Besteuerung,
- Risk Management und Innovation Auditing.

### **§ 3 Angehörige und Mitarbeiter des Instituts**

- (1) Institutsangehörige können alle Professoren der FH Brandenburg sein, die auf den Gebieten der am Institut eingerichteten Schwerpunkte forschen und diese Satzung anerkennen. Institutsangehörige sind die Gründungsmitglieder nach §11 und die Professoren, die mit zwei Drittel Mehrheit der Institutsangehörigen in das Institut aufgenommen werden.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiter, deren Aufgaben ausschließlich auf dem Gebiet der Forschung in den Arbeitsgebieten des Instituts liegen, sollen Mitarbeiter des Instituts sein und vom Dekan des Fachbereichs Wirtschaft dem Institut organisatorisch zugeordnet werden.
- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiter, die über Drittmittel finanziert werden und

überwiegend in Projekten des Instituts arbeiten, gelten als Mitarbeiter des Instituts. Die Dienstaufsicht soll dem geschäftsführenden Direktor und die Fachaufsicht dem jeweiligen Projektleiter übertragen werden.

### **§ 4 Leitung des Instituts**

- (1) Die dem Institut angehörenden Professoren bilden die kollegiale Leitung des Instituts. Sie treffen die grundsätzlichen Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Entscheidungen der laufenden Verwaltung obliegen dem geschäftsführenden Direktor.
- (2) Die Institutsangehörigen wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für die laufende Verwaltung, den sinnvollen Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiter und die wirtschaftliche und zweckmäßige Nutzung der Geräte, Einrichtungen und Räume sowie des Namens des Instituts. Der geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber den Organen der Fachhochschule und den Benutzern.
- (3) Alle weiteren in dieser Satzung nicht genannten Verfahrensfragen werden in der Geschäftsordnung des Instituts geregelt.

### **§ 5 Ressourcen**

- (4) Das Institut verwaltet die ihm vom Fachbereich zur Erfüllung seiner Aufgaben zugewiesenen personellen und sachlichen Ressourcen.
- (5) Drittmittelfinanzierte Ressourcen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts durch Angehörige oder Mitarbeiter des Instituts akquiriert wurden, werden dem Institut zugeordnet und von diesem verwaltet.

## II. Abschnitt: Benutzungsordnung

### § 6 Benutzerkreis

- (1) Das Institut steht den Institutsangehörigen zur Erfüllung der Institutsaufgaben zur Verfügung. Andere Mitglieder der Hochschule sollen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben als Benutzer des Instituts zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der Institutsangehörigen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Es können mit Zustimmung des Dekans und des geschäftsführenden Direktors auch andere Personen und Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule als Benutzer zugelassen werden, wenn die Belange des in §6 Abs. (1) genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt werden.

### § 7 Zulassungsverfahren

Jegliche Nutzung des Instituts ist beim geschäftsführenden Direktor zu beantragen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der räumlichen, sachlichen und personellen Kapazität der Einrichtung.

### § 8 Ausschluss und Rücktritt

- (1) Institutsangehörige, die gegen die Satzung bzw. Geschäftsordnung des Institutes verstoßen, können auf Antrag des geschäftsführenden Direktors mit einer zwei Drittel Mehrheit der kollegialen Leitung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss werden die gegenüber dem Institut bestehenden Verpflichtungen nicht berührt.
- (2) Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung/ Geschäftsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd vom geschäftsführenden

Direktor von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers nicht berührt. Der Anspruch der Fachhochschule auf das eventuell vereinbarte Entgelt bleibt bestehen.

- (3) Ein Rücktritt als Institutsangehöriger ist dem geschäftsführenden Direktor schriftlich mitzuteilen. Durch den Rücktritt werden die gegenüber dem Institut zur Zeit des Ausschlusses noch bestehenden Verpflichtungen nicht berührt.

### § 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Fachhochschule, der Bediensteten und ihrer Mitarbeiter bei Auftragsforschung und bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal ist vertraglich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu beschränken. Außerdem ist die Gewährleistung für die Richtigkeit der FuE-Ergebnisse auszuschließen und die Haftungssumme auf die Vertragssumme zu begrenzen.
- (2) Die Nutzer des Institutes haften für alle aus Anlass der Benutzung des Instituts verursachten Schäden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der ihm obliegenden Pflichten verursacht werden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Dabei haften Professoren und Mitarbeiter der Fachhochschule bei Benutzung des Instituts im Hauptamt ihrem Dienstherrn gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Beamten- und Arbeitsrechts. Nutzer des Instituts sind verpflichtet, die Fachhochschule von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

### § 10 Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Hochschule im Rahmen einer Dienstaufgabe, bei der die Hochschule auf Grund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (z.B. Auftragsforschung), sind Entgelte zu erheben, die grundsätzlich die vollen Selbstkosten auf Grund der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften abdecken sollen. Die jeweiligen Ausführungsbestimmungen gelten entsprechend; sie geben an, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall ausnahmsweise von der Inrechnungstellung einzelner Kostenpositionen teilweise oder ganz abgesehen werden kann. Ob die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der geschäftsführende Direktor.
- (2) Können Kosten nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand berechnet werden, sind sie zu schätzen. Sind Marktpreise nicht zu ermitteln, sind mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften in Rechnung zu stellen.
- (3) Für die Benutzung des Instituts durch andere Hochschulen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften in Rechnung zu stellen.
- (4) Für die Benutzung des Instituts durch sonstige Nutzer sind Marktpreise in Rechnung zu stellen.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Innovation und Internationalisierung (I<sup>3</sup> Brandenburg) des Fachbereichs Wirtschaft der FH Brandenburg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen

Mitteilungen der FH Brandenburg in Kraft.

- (2) Mitglieder des Instituts sind mit Inkrafttreten der Satzung die Professoren Ulrich Brasche, Hans Lembke, Guido Reger, Jürgen Schwill und Joachim Tanski.
- (3) Als geschäftsführender Direktor wird dem Fachbereichsrat Prof. Dr. Guido Reger und als stellvertretender geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Ulrich Brasche vorgeschlagen.

Der Rektor

Diese Satzung wurde am 21.11.2000 über die Hochschulleitung dem MWFK angezeigt.